

An alle Bildungsdirektionen

Geschäftszahl: 2020-0.520.556

Schule im Herbst 2020 - Schreiben an alle Bildungsdirektionen

Schule im Herbst 2020

An

Bildungsdirektionen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung gibt anlässlich der Corona-/COVID-19-Pandemie nachstehende Vorgaben für das Schuljahr 2020/21. Die rechtliche Umsetzung wird im Rahmen einer Verordnung zur Bewältigung der Folgen von COVID-19 im Schulwesen für das Schuljahr 2020/21 (COVID-19-Schulverordnung 2020/21 – C-SchVO 2020/21) erfolgen.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung.....	4
1 Zur rechtlichen Abgrenzung zwischen Schulwesen und Gesundheitswesen	4
1.1 Das Schließen von Bildungseinrichtungen	5
1.2 Umgang mit einem COVID-Verdachtsfall	5
2 Start im Regelbetrieb.....	6
2.1 Pädagogische Leitlinien für den Schulstart	6
2.2 Hygienemaßnahmen und aktiver Infektionsschutz	7
2.2.1 Allgemeine Hygieneregeln	7
2.2.2 Mund-Nasen-Schutz (MNS) in den Schulen	8
2.2.3 Schichtsystem möglich	8
2.2.4 Die Klasse als „Haushaltsgemeinschaft“ und Pausenkonzepte	9
2.2.5 Im Zweifel zu Hause bleiben – krank oder nicht krank?	9
2.3 Institutionelle Vorkehrungen	10
2.3.1 Einrichtung eines Krisenteams einschließlich IT-Koordinator/in	10
2.3.2 Ortsungebundener Unterricht („Distance-Learning“)	11
2.3.3 Vermehrt Testen – Monitoring	12
2.3.4 Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.....	13
3 Die „Corona-Ampel“: Bedeutung für Bildungseinrichtungen	13
3.1 Die Bedeutung der Ampelphasen	14
3.2 Ampel und Schule.....	14
3.2.1 6-10-Jährige: Volksschule	14
3.2.2 10-14-Jährige: MS, AHS-Unterstufe, PTS, sonderpädagogische Einrichtungen	16
3.2.3 14- bis 19-Jährige: Sekundarstufe II, ausgenommen PTS	18
4 Unterstützungsangebote	20
4.1 Peer-Learning/Buddy-Systeme	20
4.2 Digitale Contentangebote des BMBWF	20

4.3 Instrumente und Materialien zur Sprachförderung.....	21
4.4 Materialien und Angebote zur psychosozialen Unterstützung	22
4.5 Hotlines	23
Servicestellen der Bildungsdirektionen.....	23
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	24

Vorbemerkung

Zwischen dem Recht auf Bildung, der öffentlichen Fürsorge für Kinder, Jugendliche und deren Familien sowie dem Schutz vor einer Verbreitung des Coronavirus besteht unzweifelhaft ein Spannungsverhältnis. Die Organisation des Schulbetriebs im Schuljahr 2020/21 muss diesem Spannungsverhältnis Rechnung tragen, was besondere Vorkehrungen notwendig macht.

Die Wiederaufnahme des Regelbetriebs erfolgt deshalb nicht ohne Vorsicht und Respekt vor der Dynamik einer ansteckenden Infektionskrankheit. Die Situation ist fragil und die Infektionslage kann sich rasch verändern. Die regionale Corona-Ampel wird diese Veränderung transparent und datengestützt anzeigen.

International verdichten sich die Befunde, dass Kinder in den Infektionsketten keine besondere Rolle einnehmen: Kinder werden infiziert wie Erwachsene, erkranken aber seltener und wenn, dann zumeist mit leichten Symptomen oder asymptomatisch. Sie spielen im Übertragungsgeschehen wahrscheinlich eine geringere Rolle als (junge) Erwachsene. In Deutschland entfallen von den bisher gemeldeten und bestätigten 206.000 Fällen (Stand: Ende Juli 2020) 2,8 Prozent auf Kinder unter 10 Jahre, 5,1 Prozent auf Kinder und Jugendliche im Alter von 10 bis 19 Jahren. In Österreich ist die Situation ähnlich: Von den der AGES gemeldeten Personen mit bestätigter SARS-Cov-2-Infektion waren lediglich 4 Prozent unter 16 Jahre alt. Auch das ist eine wichtige Erkenntnis im Hinblick auf den Schulbetrieb.

Die Situation erfordert von allen Beteiligten Vorsicht und Umsicht. Die mit diesem Erlass vorliegenden Richtlinien und Bestimmungen schaffen einen einheitlichen Rahmen für die Schulen und bieten Orientierung zu den möglichen Szenarien, die im Laufe des Schuljahrs 2020/21 eintreten können. Die Regelungen werden laufend evaluiert und falls notwendig angepasst.

1 Zur rechtlichen Abgrenzung zwischen Schulwesen und Gesundheitswesen

Die Bundesverfassung nennt als Kompetenztatbestände unter anderem das Gesundheitswesen und das Schulwesen. Das Bundesministeriengesetz weist diese Zuständigkeiten einzelnen obersten Organen der staatlichen Verwaltung (Bundesministerin oder Bundesminister) zu. Wesentliche Rechtsgrundlagen für die schul- und unterrichtsbezogenen Rahmenbedingungen sind das Schulunterrichtsgesetz und das Schulorganisationsgesetz (SchUG, SchOG, LufSchG). Dazu kommen die Sondervorschriften aufgrund von COVID-19. Durch das dritte COVID-19-Gesetz sind wesentliche Maßnahmen möglich gemacht worden: Der ortsungebundene Unterricht und der damit verbundene

Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel, der Ergänzungsunterricht, abweichende Regelungen für bestimmte Fristen, Stichtage sowie für die Leistungsbeurteilung sind für das situationsadäquate Reagieren im Schulsystem zu nennen.

1.1 Das Schließen von Bildungseinrichtungen

Das vollständige oder teilweise Schließen von Schulen obliegt im Falle einer Epidemie der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde. Dies ist in der Regel die Bezirksverwaltungsbehörde, wenn mehr als ein Bezirk betroffen ist der Landeshauptmann bzw. die Landeshauptfrau. Wenn es zum Auftreten einer anzeigepflichtigen Krankheit kommt, so sind – laut § 18 EpidemieG – die Bezirksverwaltungsbehörden als Gesundheitsbehörden für vollständige oder teilweise Schließungen von Lehranstalten, Kindergärten und ähnlichen Anstalten zuständig. Hier wird die Gesundheitsbehörde tätig und verständigt die Schulbehörde, welche die Schließung unverzüglich durchzuführen hat.

1.2 Umgang mit einem COVID-Verdachtsfall

Tritt in einer Schule ein COVID-Verdachtsfall auf, ist diese verpflichtet, ihn bei der zuständigen Gesundheitsbehörde anzuzeigen. Dies umfasst, gemäß der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, alle Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle an SARS-Cov-2. Bis zum Vorliegen einer Entscheidung der zuständigen Gesundheitsbehörde ist bei Auftreten eines solchen Falles die betroffene Person in einem getrennten Raum „abgesondert“ und unter Wahrung der Hygiene- und Distanzbedingungen zu beaufsichtigen. Nähere Informationen dazu finden sich in den „Checklisten zum Umgang mit Corona-Verdachtsfällen“, die im „COVID-19-Hygiene- und Präventionshandbuch des BMBWF“¹ enthalten sind.

Ab dem Moment, in dem die Gesundheitsbehörde tätig wird, ist den Anweisungen der regionalen Gesundheitsbehörde in jedem Fall Folge zu leisten.² Sofern die Gesundheitsbehörde also anordnet, dass ein Kind bzw. eine Schülerin/ein Schüler mit Symptomen wie Fieber möglichst umgehend von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten abgeholt werden soll und die weitere ärztliche Abklärung zu Hause erfolgt, so ist dem Folge zu leisten. Sofern die Gesundheitsbehörde die nähere Abklärung vor Ort vornimmt, muss besonders gut darauf geachtet werden, dass sämtliche Hygienebestimmungen

¹ www.bmbwf.gv.at/hygiene

² Dazu darf auf das detaillierte Vorgehen bei COVID-19-Verdachtsfällen in Schulen (Szenario A und Szenario B) des BMBWF sowie auf die Empfehlungen des BMSGPK zu Schutzmaßnahmen in Kindergärten verwiesen werden: https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:dc6704c4-49f3-40e4-b038-9b5da8aa3067/Erlass_BMSGPK.pdf

eingehalten werden und es zu keinen Kontakten mit wechselnden Lehrkräften etc. mehr kommt.

Die Gesundheitsbehörde legt anschließend alle weiteren Maßnahmen fest, die zu ergreifen sind.

Die anderen Schülerinnen und Schüler bleiben bis zur definitiven Abklärung des Verdachtsfalls bzw. bis zur Entscheidung der Gesundheitsbehörde über die weitere Vorgangsweise in der Klasse und setzen den Unterricht – nach einem kräftigen Durchlüften der Klasse und Handdesinfektion aller Schülerinnen und Schüler – gemeinsam fort. Wenn die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte der betreffenden Klasse zudem vorübergehend freiwillig einen Mund-Nasen-Schutz tragen, bis die Gesundheitsbehörde ihre Maßnahmen angeordnet hat, stellt das eine zusätzliche Sicherheitsmaßnahme dar.

2 Start im Regelbetrieb

Auch wenn zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar ist, wie sich das Infektionsgeschehen zu Beginn des neuen Schuljahres entwickelt, hat der Schulbeginn in vollem Umfang – ohne Entfall von Unterrichtsgegenständen, einschließlich Nachmittagsunterricht sowie im regulären Klassenverband bzw. in regulären Lerngruppen – unter Einhaltung der allgemeinen Hygienevorschriften gemäß „BMBWF-Hygienehandbuch zu COVID-19“ zu erfolgen.

2.1 Pädagogische Leitlinien für den Schulstart

In den ersten Schulwochen ist es daher bedeutsam, dass

- den Schülerinnen und Schülern das Gefühl von Sicherheit und Halt zu vermittelt wird,
- festgelegt wird (z. B. im Rahmen einer Konferenz), welche einheitlichen Kommunikationsmittel und Plattformen verwendet werden,
- transparente und klar geregelte Kommunikations- und Informationswege festgelegt werden,
- Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen für die Schülerinnen und Schüler sowie für die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gut wahrnehmbar mit gutem Beispiel vorangehen, indem sie die Hygienevorschriften einhalten und
- Schülerinnen und Schüler von Beginn an für die besonderen Rahmenbedingungen sensibilisiert werden.

Gemeinschaftsstiftende, soziale Aktivitäten sind – unter Berücksichtigung der aktuellen Hygienebestimmungen gerade am Beginn des Schuljahres vorzusehen. Pädagoginnen und Pädagogen dürfen und sollen sich Zeit nehmen, um gute Lernvoraussetzungen in der

Klasse zu schaffen. Die Lehrerinnen und Lehrer wissen am zuverlässigsten, welches Stoffgebiet und welcher Stoffumfang im Corona-Herbst in einer Klasse machbar sind.

Schülerinnen und Schüler mit Lernrückständen sowie Schülerinnen und Schüler mit einer anderen Umgangssprache als Deutsch sollen zusätzlich zum Regelunterricht gezielt gefördert werden. Dafür sind neben den Förderkursen auch die neuen digitalen Angebote zu nutzen. In jenen Schularten, die eine entsprechende rechtliche Grundlage vorsehen (VS, MS, PTS, BS), soll im Bedarfsfall zeitnah nach Beginn des Schuljahres auch eine Verpflichtung zur Teilnahme am Förderunterricht ausgesprochen und umgesetzt werden.

2.2 Hygienemaßnahmen und aktiver Infektionsschutz

2.2.1 Allgemeine Hygieneregeln

Die folgenden Hygienemaßnahmen sind einzuhalten, um die Ansteckungsgefahr in Schulen so gering wie möglich zu halten, aber auch um Infektionsketten frühzeitig zu erkennen und eine Ausbreitung zu verhindern. Dazu zählen:

- das regelmäßige Händewaschen und das Desinfizieren der Hände (eine Vorratshaltung an Desinfektionsmitteln, Seife und Papierhandtüchern wird daher notwendig sein);
- das Einhalten des Abstandsgebotes durch
 - Markierungen in den Eingangsbereichen,
 - schulautonome Staffelung der Pausenzeiten,
 - mögliche Verlagerung von Pausenaktivitäten in den Außenbereich einer Schule und
 - Zuweisung von Sektoren an einzelne Klassen im Außenbereich;
- das Einhalten der Atem- und Hustenhygiene (entsprechende Plakate in den Klassen und Gangräumen anbringen und immer wieder daran erinnern);
- und – besonders wichtig – das regelmäßige Lüften der Schulräume, auch während des Unterrichts. Die Festlegung fixer Intervalle für das Lüften (z.B. alle 20 Minuten) unterstützt die konsequente Umsetzung. Eine regelmäßige Durchlüftung senkt die Viruskonzentration pro Volumeneinheit und damit die Wahrscheinlichkeit einer Infektion sehr deutlich.

Schülerinnen und Schüler sind am Beginn des Schuljahres über die Hygienebestimmungen zu informieren; Zweck und Ziel sollen mit ihnen diskutiert werden, um sie bezüglich der Einhaltung zu sensibilisieren.

Auf der Website des BMBWF werden im Informationsbereich „Corona“ u.a. Checklisten zu den allgemeinen Hygienebestimmungen, zu Hygienebestimmungen für den Internatsbetrieb, für den fachpraktischen Unterricht, für Bewegung und Sport oder den Musikunterricht zur Verfügung gestellt.

2.2.2 Mund-Nasen-Schutz (MNS³) in den Schulen

Der Mund-Nasen-Schutz gilt als wirkungsvoller Schutz vor der Übertragung von SARS-CoV-2. Seine Zweckmäßigkeit in der Schule ist aber differenziert zu betrachten. Das ganztägige Tragen von Masken bedeutet für Kinder, Jugendliche und besonders für Lehrende eine erhebliche Erschwernis und beeinträchtigt den Unterricht.

Aufgrund einer Risiko-Nutzen-Abwägung wird folgende Regelung beschlossen:

- Für Schülerinnen und Schüler wird ab der Ampelphase „Gelb“ das Tragen des MNS nach Betreten des Schulgebäudes bis zum Erreichen des Klassenzimmers verpflichtend vorgeschrieben.⁴ Im Klassenzimmer kann der MNS abgenommen werden. Wer weiter den MNS tragen möchte, kann dies selbstverständlich tun. Ab der Ampelphase „Rot“ ist der MNS auch im Klassenzimmer verpflichtend zu tragen.
- Für Lehrerinnen und Lehrer gilt innerhalb des Schulgebäudes dieselbe Regelung wie für Schülerinnen und Schüler: Innerhalb der Schule Tragen des MNS, jedoch Unterrichten ohne MNS – außer bei Ampelphase „Rot“. Lehrerinnen und Lehrer, die einer Risikogruppe angehören bzw. in Haushalten mit gefährdeten Personen zusammenleben, wird das Tragen der FFP2 Masken empfohlen.

2.2.3 Schichtsystem möglich

Das Schichtsystem führt zur Halbierung der Zahl an Schülerinnen und Schülern, die am Präsenzunterricht teilnimmt, die Einhaltung der Abstandsregelung wird damit erleichtert. Auch die Personenfrequenz am Gang, in den Waschräumen, aber auch in den öffentlichen Verkehrsmitteln wird reduziert, was einen zusätzlichen Infektionsschutz darstellt. Das Schichtsystem hat aber in der Vergangenheit zur Verlangsamung des Lerntempos geführt und sowohl die Schule als auch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigte vor erhebliche Organisationsprobleme gestellt.

Aus diesem Grund ist das Schichtsystem aktuell nur in der Sekundarstufe II vorgesehen – und auch hier nur als schulautonome Möglichkeit der Unterrichtsorganisation. In der Sekundarstufe II wird bereits in der Ampelphase „Orange“ auf ortsungebundenen Unterricht (im folgenden „Distance-Learning“) umgestellt, verbunden mit der Option, Präsenzphasen weiterhin in kleineren Gruppen durchzuführen (z. B. spezielle Fördereinheiten, Unterricht in Werkstätten und Labors, zeitweises Schichtsystem). Die Lehrkräfte erhalten damit die Möglichkeit, Präsenzlehre mit Elementen des Distance-Learning zu verbinden. Damit kann z. B. die Erarbeitung eines schwierigen Stoffgebiets in

³ Der MNS ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung, das könnte auch ein Visier sein.

⁴ Detailinformationen zum Umgang mit den Ampelfarben sind unter www.bmbwf.gv.at/coronaampel publiziert und werden, falls notwendig, nach den Vorgaben des Gesundheitsministeriums, adaptiert.

zwei Gruppen im Präsenzunterricht erfolgen, die Festigung und Vertiefung erfolgt dann für alle Distance-Learning.

2.2.4 Die Klasse als „Haushaltsgemeinschaft“ und Pausenkonzepte

Die Klasse soll und kann wie eine „Haushaltsgemeinschaft“ gedacht werden. Die internen Sozialkontakte dominieren, die Außenkontakte werden minimiert. Das senkt das Ansteckungsrisiko und reduziert auch die Folgen bei Auftreten einer Infektion. Denn dann sind nur die Schülerinnen und Schüler einer Klasse mögliche K1-Personen und somit klar definierbar und abgrenzbar.⁵

Damit die Klasse im Sinne einer „Haushaltsgemeinschaft“ funktioniert, sollen klassengemischte Gruppen so weit wie möglich vermieden und darauf geachtet werden, dass es zu keinen starken Durchmischungen von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Klassen in den Pausen oder zu klassenübergreifendem Unterricht kommt. Schüler/innengruppen sollen so konstant wie möglich im selben Gruppenverband verbleiben.⁶

Schulautonom festzulegende Pausenkonzepte sollen dieses Prinzip berücksichtigen. Benachbarte Klassen müssen beispielweise nicht gleichzeitig auf den Gang gehen, sondern die eine kann bspw. im Klassenraum verbleiben, während sich die andere auf dem Gang oder in den für Pausen vorgesehenen Bereich (Hofbereich, Außenbereich, besondere Innenräume) aufhält. Im Hof- oder Außenbereich können auch Flächen eingeteilt werden, die von den einzelnen Klassen mehr oder minder exklusiv genutzt werden.

2.2.5 Im Zweifel zu Hause bleiben – krank oder nicht krank?

Die Erfahrungen im Frühjahr haben gezeigt, dass Symptome wie Schnupfen, Husten u. ä. (respiratorische Symptomatik) sehr rasch zu Verunsicherungen bei Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und Mitschüler/innen führen und die betroffenen Kinder und Jugendliche als Corona-Verdachtsfall betrachtet werden. Das ist auf Grund ähnlicher Symptome bei einer Erkältung bzw. Grippe und Covid-19 auch nachvollziehbar.

⁵ Kategorie I-Kontaktpersonen sind Kontaktpersonen mit Hoch-Risiko-Exposition, definiert als Personen, die kumulativ für 15 Minuten oder länger in einer Entfernung ≤ 2 Meter Kontakt von Angesicht zu Angesicht mit einem bestätigten Fall hatten (insbes. Haushaltskontakte), Personen, die einen bestätigten Fall betreut haben (inkl. medizinisches und pflegerisches Personal, Familienmitglieder oder anderes Pflegepersonal) und Personen, die sich im selben Raum (z.B. Klassenzimmer, Besprechungsraum, Räume einer Gesundheitseinrichtung) mit einem bestätigten Fall in einer Entfernung ≤ 2 Meter für 15 Minuten oder länger aufgehalten haben.

⁶ Vor allem, aber nicht nur im Sekundarschulbereich gibt es viele klassenübergreifende Schüler/innengruppen (Religion, Bewegung und Sport, Fremdsprachen, Ethik, Wahlpflichtgegenstände, Unverbindliche Übungen, Freigegegenstände etc.) bzw. Betreuungsgruppen. Dieser klassenübergreifende Unterricht wird nicht verboten, er sollte aber auch schulautonom nicht gefördert werden. Der klassenübergreifende Unterricht sollte in größeren Räumen stattfinden, in denen die Abstandsregelung leichter eingehalten werden kann.

Andererseits ist es nicht zielführend, dass jeder Schnupfen zu einem Fernbleiben vom Unterricht führt.

Jede Form einer akuten respiratorischen Infektion (mit oder ohne Fieber) mit mindestens einem der folgenden Symptome, für das es keine andere plausible Ursache gibt, soll zu einem Fernbleiben vom Unterricht führen: Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Katarrh der oberen Atemwege, plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchssinnes.⁷ Die Weitergabe eines grippalen Infekts innerhalb der Familie wäre dabei eine „plausible Ursache“, das Zusammentreffen von mehreren Symptomen (z. B. Kurzatmigkeit, hohes Fieber) jedoch ein ernstzunehmender Hinweis, der eine weitere Abklärung erforderlich macht (z. B. über die Telefonnummer 1450).

2.3 Institutionelle Vorkehrungen

2.3.1 Einrichtung eines Krisenteams einschließlich IT-Koordinator/in

Die Installation eines Krisenteams ist wichtig, um an den Schulen rasch auf die vielfältigen Herausforderungen reagieren zu können und klare Zuständigkeiten zu definieren.

Verantwortlich für das unmittelbare schulische Krisenmanagement und die Koordination der Maßnahmen ist primär die Schulleitung, die neben Lehrkräften je nach Bedarf auch Personen aus dem psychosozialen Unterstützungssystem, dem Kreis der Schulärztinnen bzw. Schulärzte, der Nachmittagsbetreuung oder der Schul- und Internatserhalter heranziehen kann.

Das verpflichtend einzurichtende Krisenteam am Standort soll zumindest folgende Personen umfassen:

- Kolleg/inn/en, die Lehrkräfte bei der pädagogischen Konzeption von Lernszenarien unter Einsatz von Bildungstechnologien unterstützen;
- IT-Koordinator/inn/en, die – falls am Standort verankert – Lehrkräfte bei technischen Fragen beraten und bei der Lösung von technischen Problemen begleiten sowie eine verlässliche technische Infrastruktur gewährleisten.

Es können auch Eltern bzw. Erziehungsberechtigte oder im Fall von Klein- und Kleinstschulen Vertreter/innen der Gemeinden dazu eingeladen werden, ihre Mitarbeit und Expertise in das Krisenteam einzubringen.

Das Krisenteam selbst soll alle erforderlichen Vorkehrungen (organisatorisch und pädagogisch) treffen, die für die Fortführung des Unterrichts in den verschiedenen Ampelphasen erforderlich sind. Das oberste Ziel ist und bleibt, möglichst umfassend

⁷ <https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Uebertragbare-Krankheiten/Infektionskrankheiten-A-Z/Neuartiges-Coronavirus.html>

Normalität und ein Höchstmaß an gewohnter Struktur im schulischen Betrieb zu gewährleisten – auch bei einem Wechsel der Ampelphase. Darunter fallen insbesondere

- vollständige Kontaktlisten aller Schülerinnen und Schüler, aller Lehrkräfte und aller weiteren Personen, die für die Aufrechterhaltung des Klassen- und Schulbetriebs erforderlich sind;
- Vorbereitungen zur Umsetzung des Hygienekonzepts (inklusive Pausenkonzept, Lüftungsintervalle, sanitäre Vorratshaltung);
- Vorkehrungen für ein allfälliges Schichtsystem in der Sekundarstufe II u. a. durch Festlegung, welcher Gruppe die jeweiligen Schülerinnen und Schüler angehören;
- alle erforderlichen Vorkehrungen, um, im Fall eines Lockdowns (Ampelphase „Rot“) und einer Umstellung auf Distance-Learning, über die jeweils festgelegten Lernplattformen Unterricht digital zu organisieren und nach Maßgabe der Möglichkeiten die Stundenpläne darüber abzuhalten.

2.3.2 Ortsungebundener Unterricht („Distance-Learning“)

Es ist davon auszugehen, dass es auch im Herbst regional oder schulstandortspezifisch zu Distance-Learning kommen wird. Für die Nutzung geeigneter Online-Tools und Plattformen am Standort ist eine koordinierte Abstimmung notwendig. Es sind nicht alle technischen Möglichkeiten des Distance-Learnings auszuschöpfen. Das könnte die Schülerinnen und Schüler – aber auch ihre Eltern bzw. Erziehungsberechtigten – zusätzlich belasten oder gar überfordern. Wesentlich am Schulstandort ist

- die Vereinheitlichung von Lern- und Kommunikationsplattformen: Das Schreiben des BMBWF mit Geschäftszahl 2020-0.376.370 empfiehlt, dass sich unter der Führung der Schulleitung jede Schule ab dem kommenden Schuljahr 2020/21 schulautonom für den Einsatz einer Lern-bzw. Kommunikationsplattform entscheidet. Alternativ kann und soll eine sinnvolle Auswahl bzw. Kombination von Plattformen getroffen werden, in der es keine Doppelgleisigkeiten gibt und stets allen Beteiligten klar ist, über welchen Kanal welche Information übermittelt wird.
- eine Abstimmung unter den Lehrkräften hinsichtlich Umfang und Gestaltung von Arbeitsaufträgen sowie ein klarer zeitlicher und organisatorischer/struktureller Rahmen, in dem Lernen erfolgreich stattfinden kann; das Alter der Schülerinnen und Schüler ist bei der Festlegung der Zeitspanne zur Abgabe der Arbeiten zu berücksichtigen, ebenso ein ausgewogener Mix an Videosequenzen, Live-Streams und individuellen Lern- und Arbeitsphasen ohne Bildschirm. Die Stundenpläne sollen so gut wie möglich eingehalten werden, um Schülerinnen und Schülern selbst im Fall eines Lockdowns so viel schulische Struktur wie möglich zu geben.

- Wichtig dabei ist auch die regelmäßige Kontaktaufnahme der Lehrkräfte mit ihren Schülerinnen und Schülern, um Feedback zu geben und um die Motivation der Schülerinnen und Schüler zu halten bzw. zu erhöhen.

Das BMBWF stellt auf seiner Website eine Reihe von Unterlagen und Links zur Verfügung, um die Lehrkräfte bei ihrem Engagement zu unterstützen. Seit 10. August 2020 steht die Online Fort- und Weiterbildungsinitiative „Distance-Learning MOOC“ zur Verfügung, welche orts- und zeitunabhängig und im eigenen Tempo absolviert werden kann. Sie soll als Ergänzung der Angebote der Pädagogischen Hochschulen alle am Standort tätigen Lehrkräfte auf das Unterrichten in Blended- und Distance-Learning vorbereiten.⁸

Die an Bundesschulen bereits vorhandenen Leihgeräte für Schülerinnen und Schüler, die im Sommersemester 2020 bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt wurden, können für die Teilnahme an Distance-Learning-Szenarien wiederum leihweise an Schülerinnen und Schüler ausgegeben werden. Werden über die bereits erfolgte Zuweisung hinaus zusätzliche Geräte an Standorten benötigt, wird um entsprechende Mitteilung im Dienstweg ersucht.

Das sich derzeit in Entwicklung befindende Portal „Digitale Schule“, das ab Herbst 2020 zur Verfügung steht, ermöglicht es Lehrpersonen und Schüler/innen an Bundesschulen, sich mit nur einem Nutzerkonto („Single Sign-on“) zu den gängigen pädagogischen und Verwaltungsplattformen anzumelden und oft benötigte Funktionen direkt aus dem Portal heraus zu nutzen. Das Portal ist auf eine mehrstufige Weiterentwicklung ausgelegt, bei der laufend Funktionalitäten ergänzt werden, wie etwa Kommunikationsmöglichkeiten mit Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Zudem ist geplant, das Portal ab Herbst 2021 auch Pflichtschulen zur Verfügung zu stellen.

2.3.3 Vermehrt Testen – Monitoring

Um einen verbesserten Überblick über die Infektionslage bei den 6-14-Jährigen zu generieren, ist in Zusammenarbeit mit den Universitäten ein umfangreiches Testprogramm geplant. In Zusammenarbeit mit der Vienna COVID-19 Diagnostics Initiative (VCDI) und in weiterer Folge mit den medizinischen Universitäten (bzw. Fakultäten) in Innsbruck, Graz und Linz ist geplant, ein Monitoringsystem zu etablieren, bei dem rund 15.000 Schülerinnen und Schüler von mehr als 200 Schulen in ganz Österreich alle vier Wochen getestet werden, um das Ausmaß und die Veränderungen der schüler/innenspezifischen Prävalenz feststellen zu können.

⁸ Weitere Informationen unter: <https://virtuelle-ph.at/dlm>. Als Ergänzung des MOOCs bietet das Distance-Learning Portal des BMBWF Online Fort- und Weiterbildungsmaterialien für Lehrpersonen in Form von kurzen Video Quick-Guides: <https://serviceportal.eeducation.at/>.

2.3.4 Fürsorgepflicht des Arbeitgebers

Lehrerinnen und Lehrer sind die Schlüsselarbeitskräfte im Bildungssystem. Maßnahmen, die ein gesundheitlich abgesichertes Unterrichten ermöglichen sollen, sind:

- Die Aufnahme der Lehrpersonen in das Testsystem des VCDI. Das Testsystem beinhaltet ein Monitoring mit Gurgelwasser-Testungen.
- Der Bund stellt allen Landes- und Bundeslehrpersonen, welche der Risikogruppe zuzuordnen sind, eine FFP2-Maske bei Bedarf zur Verfügung, damit der Aufenthalt in der Schule und das Unterrichten in Klassen, in denen der MNS nicht zwingend vorgeschrieben ist, gefahrlos erfolgen kann. Bei Bedarf können Lehrkräfte über die Bildungsdirektion FFP2-Masken kostenfrei abrufen. Entsprechende Kontingente werden den Bildungsdirektionen vom Bund zugewiesen.
- Aufnahme in das von Bildungsdirektionen organisierte Grippeimpfprogramm. Lehrerinnen und Lehrer erhalten dabei eine kostenfreie Gripeschutzimpfung.

3 Die „Corona-Ampel“: Bedeutung für Bildungseinrichtungen⁹

Die Ampel dient der Verhinderung eines nochmaligen Lockdowns des gesamten Bildungssystems. Sie ist als Stufenplan in der regionalen Covid-19-Bekämpfung konzipiert, damit Vorsichtsmaßnahmen in jenen Regionen verschärft werden können, in denen dies auf Grund der Infektionslage notwendig ist, während für Bildungseinrichtungen in anderen Gebieten weiterhin Normalbetrieb herrscht. Ziel der Ampel ist es, bei lokalen Ausbrüchen möglichst kleinräumige Eingriffe im Bildungssystem zu ermöglichen. Die jeweilige Farbe wird von der regionalen Gesundheitsbehörde festgelegt.

Für das Schulsystem ergibt sich aus den einzelnen Ampelphasen kein Automatismus. Die Hintergründe von lokalen Ausbrüchen müssen stets berücksichtigt werden, denn es macht einen Unterschied, ob steigende Infektionen konzentriert an einem bestimmten Ort bzw. in einem einzelnen Großbetrieb im Bezirk stattfinden oder über den ganzen Bezirk gestreut sind – womöglich zusätzlich mit unklarer Infektionskette und Herkunft der Infektionen. Kommt es beispielsweise in einem Betrieb zum Auftreten eines Clusters und befinden sich räumlich entfernt dazu Schulen, die in keinem unmittelbaren Kontakt zum Ort des Ausbruchs stehen, so wird in diesen Schulen nach erfolgter Abklärung mit der regionalen Behörde voraussichtlich weiterhin normaler Schulbetrieb stattfinden.

Das Corona-Ampelsystem stellt darauf ab, mit den vier Warnstufen in den Phasen „Grün – Gelb – Orange – Rot“ auf einem Blick zu erkennen, welche Vorkehrungen getroffen und welche Regeln beachtet werden müssen, um die Covid-Ausbreitung bestmöglich

⁹ Details zur "Corona-Ampel" siehe in der gleichnamigen Broschüre unter: www.bmbwf.gv.at/coronaampel

einzu­schränken. Für die jeweilige Einstufung werden vier Faktoren herangezogen: die normierten Infektionszahlen der letzten sieben Tage, die Spitalskapazitäten, der Anteil positiver Tests sowie die Aufklärungsquote der Herkunft der Infektionen.

3.1 Die Bedeutung der Ampelphasen

Grün: Kein Risiko, weil nur vereinzelt auftretende Infektionen in der jeweiligen regionalen Bezugseinheit zu beobachten sind.

Gelb: Moderates Risiko; Infektionen treten auf, sind aber einzelnen Clustern zuzuordnen, die Lage ist noch immer stabil.

Orange: Hohes Risiko, weil Infektionen gehäuft auftreten, die aber weitgehend noch einzelnen Clustern zuzuordnen sind. Die Lage verlangt Aufmerksamkeit, weil die Zahl der Neuinfektionen steigt.

Auf **Rot** schaltet die Ampel, wenn die Zahl der Neuinfektionen in den vergangenen sieben Tagen deutlich ansteigt, gleichzeitig die Herkunft von mehr als 50 Prozent der Infektionen nicht mehr geklärt werden kann oder wenn Gefahr droht, dass sich das Virus intensiv und großflächig überträgt und die verfügbaren Kapazitäten in den Spitälern bereits größtenteils ausgeschöpft sind.

3.2 Ampel und Schule

3.2.1 6-10-Jährige: Volksschule

Voraussetzung für den erfolgreichen Schulbetrieb ist, dass ein Hygiene- und Präventionskonzept vorliegt, das die allgemeinen Hygienevorgaben umfasst. In diesem Zusammenhang soll auch ein Reinigungsplan erarbeitet werden. Das häufige und regelmäßige Durchlüften der Räume ist wesentlich und sicherzustellen. Die Definition eines Krisenteams/einer „Corona-Verantwortlichen“ bzw. eines „Corona-Verantwortlichen“ am Standort ist eine wichtige Maßnahme, damit die Umsetzung der Konzepte überwacht und damit im Krisenfall rasch reagiert werden kann. Es wird darauf geachtet, dass die Hygienemaßnahmen allen verständlich sind und beachtet werden.

Tabelle 1: Maßnahmen Volksschule

<p>Normalbetrieb mit Hygienevorkehrungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hygiene- und Präventionskonzept erstellen ▪ Krisenteam der Schule definieren ▪ Verantwortliche für Informationsweitergabe und Abstimmung mit Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und Behörden definieren ▪ Pädagogische Aktivitäten finden möglichst oft im Freien statt <p style="text-align: center;">GRÜN</p>	<p>Normalbetrieb mit verstärkten Hygienebestimmungen Wie „grün“, zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ MNS verpflichtend für alle außerhalb der Klasse ▪ MNS verpflichtend für schulfremde Personen ▪ Sport vorwiegend im Freien, in Turnhallen nur unter besonderen Auflagen (Kleine Gruppen, Belüftung, kurze Kontaktzeiten bei Übungen) ▪ Singen nur im Freien oder mit MNS <p style="text-align: center;">GELB</p>	<p>Betrieb mit erhöhten Schutzmaßnahmen Wie „gelb“, zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Regelungen für den Schulbeginn und für Pausen zur Minimierung von Kontakten ▪ Keine Schulveranstaltungen wie Exkursionen usw. ▪ Keine Teilnahme schulfremder Personen (Projekte usw.) ▪ Kein Singen in geschlossenen Räumen ▪ Vermeidung gemeinsamer Mittagspausen ▪ Lehrer/innenkonferenzen finden online statt <p style="text-align: center;">ORANGE</p>	<p>Notbetrieb mit Überbrückungsangeboten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Umstellung auf Distance-Learning ▪ Ersatzbetrieb am Schulstandort in Kleingruppen ▪ Einrichtung von Lernstationen ▪ MNS verpflichtend bei Aufenthalt in der Schule ▪ Ganztagsbetreuung im Notbetrieb (Kleingruppen) ▪ Bibliothek nur Ausleihe <p style="text-align: center;">ROT</p>
---	---	---	--

Die wesentlichen Änderungen im Zusammenhang mit der Ampelfarbe betreffen den MNS, das Singen in geschlossenen Räumen und die Ausübung des Sports.

Bei **„Grün“** sollen viele Aktivitäten (insbesondere Singen und Sport) ins Freie verlagert werden, insbesondere dann, wenn es organisatorisch und räumlich möglich ist. Eine einheitliche Plattform für die Kommunikation wird vorausschauend eingerichtet und die Art und Weise, wie Aufgaben weitergegeben werden, festgelegt.

Ab **„Gelb“** gibt es eine generelle Pflicht, den MNS zu tragen, und zwar für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrende. Sobald die Schülerinnen und Schüler in der Klasse sind und ihre Plätze eingenommen haben, kann dieser abgenommen werden. Wenn Gruppenarbeiten durchgeführt werden, die ein Abstandhalten nicht mehr zulassen, kann von den Lehrpersonen das Tragen des MNS angeordnet werden. Lehrkräfte können einen MNS tragen, wenn sie dies für richtig halten oder wenn sie sich intensiv mit einzelnen Schülerinnen und Schülern auseinandersetzen und Abstände nicht mehr einhalten können. Das Singen soll, sowohl im Musikunterricht als auch in anderen Fächern, in geschlossenen Räumen nur mit dem MNS bzw. im Freien erfolgen. Bewegung und Sport kann weiterhin stattfinden.

Bei **„Orange“** soll Singen unterlassen werden. Bewegung und Sport kann weiterhin stattfinden, vorzugsweise im Freien, aber auch im Turnsaal, dieser ist jedoch gut zu durchlüften. Es sollen keine Sportspiele und Übungen mehr stattfinden, bei denen der Zwei-Meter-Abstand (erhöhter Sicherheitsabstand) unterschritten würde.

Bei „Rot“ wird der Präsenzbetrieb an den betroffenen Schulen eingestellt und auf Distance-Learning umgestellt. Das gilt auch für die Klassen oder Schulen, die von den Gesundheitsbehörden vorübergehend geschlossen werden. Dort kommt es gleichsam automatisch zur Umstellung auf Distance-Learning.¹⁰ Eine Betreuung wird aber weiterhin angeboten. Es werden in der Schule Lernstationen eingerichtet, die sich vor allem auch an jene Schülerinnen und Schüler richten, die einen verstärkten Förderunterricht benötigen oder die zu Hause nicht die Bedingungen vorfinden, um erfolgreich weiterlernen zu können. Schülerinnen und Schüler mit ao.-Status und mit verpflichtendem Förderunterricht haben die Schule weiterhin zu besuchen, da sie im Distance-Learning besonders schwer zu betreuen sind.

3.2.2 10-14-Jährige: MS, AHS-Unterstufe, PTS, sonderpädagogische Einrichtungen

Voraussetzung für den erfolgreichen Schulbetrieb ist, dass ein Hygiene- und Präventionskonzept vorliegt, das die allgemeinen Hygienevorgaben umfasst. In diesem Zusammenhang soll auch ein Reinigungsplan erarbeitet werden. Das häufige und regelmäßige Durchlüften der Räume ist wesentlich und sicherzustellen. Die Definition eines Krisenteams/einer „Corona-Verantwortlichen“ bzw. eines „Corona-Verantwortlichen“ am Standort ist eine wichtige Maßnahme, damit die Umsetzung der Konzepte überwacht und damit im Krisenfall rasch reagiert werden kann. Es wird darauf geachtet, dass die Hygienemaßnahmen allen verständlich sind und beachtet werden.

Es herrscht Klarheit über die zu ergreifenden Maßnahmen, wenn ein Verdachtsfall auftritt – sei dies bei Schülerinnen bzw. Schülern oder bei Lehrenden (siehe Kapitel III). Die Checklisten für den Umgang mit Verdachtsfällen liegen gut zugänglich auf.

¹⁰ Die Schulraumüberlassung an Externe außerhalb des Unterrichts (Sportvereine) kann jedoch stattfinden, sofern dies mit den allgemeinen gesundheitspolitischen Vorgaben kompatibel ist.

Tabelle 2: Maßnahmen MS, AHS-Unterstufe, PTS, sonderpädagogische Einrichtungen

<p>Normalbetrieb mit Hygienevorkehrungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hygiene- und Präventionskonzept erstellen ▪ Krisenteam der Schule definieren ▪ Verantwortliche für Informationsweitergabe und Abstimmung mit Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und Behörden definieren ▪ Pädagogische Aktivitäten finden möglichst oft im Freien statt <p style="text-align: center;">GRÜN</p>	<p>Normalbetrieb mit verstärkten Hygienebestimmungen Wie „grün“, zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ MNS verpflichtend für alle außerhalb der Klasse ▪ MNS verpflichtend für schulfremde Personen ▪ Sport vorwiegend im Freien, in Turnhallen nur unter besonderen Auflagen (Kleine Gruppen, Belüftung, kurze Kontaktzeiten bei Übungen) ▪ Wenn Schließung von Klassen/Schule: Umstellung auf Distance-Learning (Leihgeräte, wenn notwendig) ▪ Singen nur im Freien oder mit MNS <p style="text-align: center;">GELB</p>	<p>Betrieb mit erhöhten Schutzmaßnahmen Wie „gelb“, zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Regelungen für den Schulbeginn und für Pausen zur Minimierung von Kontakten ▪ Keine Schulveranstaltungen wie Exkursionen usw. ▪ Keine Teilnahme schulfremder Personen (Projekte usw.) ▪ Kein Singen in geschlossenen Räumen ▪ Vermeidung gemeinsamer Mittagspausen, Lehrer/innenkonferenzen finden online statt <p style="text-align: center;">ORANGE</p>	<p>Notbetrieb mit Überbrückungsangeboten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Umstellung auf Distance-Learning ▪ Ersatzbetrieb am Schulstandort in Kleingruppen ▪ Einrichtung von Lernstationen ▪ MNS verpflichtend bei Aufenthalt in der Schule ▪ Ganztagsbetreuung im Notbetrieb (Kleingruppen) ▪ Bibliothek nur Ausleihe <p style="text-align: center;">ROT</p>
---	--	---	--

Bei „**Grün**“ sollen viele Aktivitäten (insbesondere Singen und Sport) ins Freie verlagert werden, soweit es organisatorisch und räumlich möglich ist. Eine einheitliche Plattform für die Kommunikation und die Auswahl einer Lernplattform pro Schule wird eingerichtet und definiert. Sie kann im Rahmen eines IT-unterstützten Unterrichts genutzt werden.

Ab „**Gelb**“ gibt es eine generelle Pflicht den MNS zu tragen und zwar für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrende. Sobald Schülerinnen und Schüler in der Klasse sind und ihre Plätze eingenommen haben, kann dieser abgenommen werden. In klassenübergreifenden Schüler/innengruppen (z.B. Fremdsprachen, Religion) sowie wenn Gruppenarbeiten durchgeführt werden, die ein Abstandhalten nicht mehr zulassen, kann die Lehrperson von den Schülerinnen und Schülern das Tragen eines MNS auch im Unterricht verlangen. Lehrkräfte können einen MNS tragen, wenn sie dies für richtig halten oder wenn sie sich intensiv mit einzelnen Schülern oder Schülerinnen auseinandersetzen und Abstände nicht mehr einhalten können. Singen soll, sowohl im Musikunterricht als auch in anderen Fächern in geschlossenen Räumen nur mit dem MNS oder im Freien erfolgen. Bewegung und Sport kann weiter stattfinden. Werken und der fachpraktische Unterricht können unter strengen hygienischen Auflagen bis „orange“ stattfinden.

Bei „**Orange**“ ist Singen generell zu unterlassen. Bewegung und Sport kann weiterhin stattfinden, vorzugsweise im Freien, aber auch im Turnsaal, dieser ist jedoch gut zu durchlüften. Es sollen keine Sportspiele und Übungen mehr stattfinden, bei denen der Zwei-Meter-Abstand (erhöhter Sicherheitsabstand) unterschritten würde.

Diese Vorgangsweise entspricht dabei jener in der Volksschule.

Bei „**Rot**“ wird der Präsenzunterricht an den betroffenen Schulen eingestellt und auf Distance-Learning umgestellt. Der ortsungebundene Unterricht kann durch die bereits bei Grün eingerichtete einheitlich Plattform unverzüglich beginnen. Wenn Schülerinnen und Schüler über kein Endgerät verfügen, dann wird an Bundesschulen über ein Leihgerät ein solches zur Verfügung gestellt. Eine Betreuung wird angeboten. Es werden in der Schule Lernstationen eingerichtet, die sich an jene Schülerinnen und Schüler richten, die einen verstärkten Förderunterricht benötigen oder die zu Hause nicht jene Bedingungen vorfinden, um erfolgreich weiterlernen zu können. Schülerinnen und Schüler, die für eine Nachmittagsbetreuung angemeldet sind, können in einem Notbetrieb betreut werden. Schülerinnen und Schüler mit ao.-Status, mit verpflichtendem Förderunterricht sowie Schülerinnen und Schüler, für die es aus pädagogischen, didaktischen, schulorganisatorischen oder sonstigen wichtigen Gründen angeordnet wurde, haben die Schule weiterhin zu besuchen, da sie im Distance-Learning besonders schwer zu betreuen sind.

3.2.3 14- bis 19-Jährige: Sekundarstufe II, ausgenommen PTS

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II weisen erfahrungsgemäß ein sehr viel höheres Ausmaß an externen Sozialkontakten auf. Sie können daher für die Beschleunigung der Infektion in einem regionalen Kontext mitverantwortlich sein. Die Einführung eines Schichtsystems zur Reduzierung der Zahl der in der Schule anwesenden Schülerinnen und Schüler kann daher notwendig sein.

An Schulstandorten mit Internatsbetrieb hängt die Möglichkeit der Gestaltung eines Präsenzunterrichts von den Kapazitäten der Beherbergung ab. Angestrebt wird jedenfalls ein durchgängiger Betrieb, ermöglicht durch Rotation und Schichtsystem.¹¹

¹¹ Machen Schließungen bzw. aufgrund von verschärften Hygienemaßnahmen entstehende Kapazitätsbeschränkungen von Internaten ein Rotationsprinzip erforderlich, ist folgendermaßen vorzugehen: Zu jedem Zeitpunkt befindet sich ein Teil der Klassen am Schulstandort. Der andere Teil wird durch Distance-Learning betreut. Ein Wechsel zwischen Präsenzunterricht und Distance-Learning findet in einem den organisatorischen Rahmenbedingungen angepassten Rhythmus (z. B. wöchentlich, alle zwei Wochen) statt.

Tabelle 1: Maßnahmen Sekundarstufe II

<p>Normalbetrieb mit Hygienevorkehrungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hygiene- und Präventionskonzept erstellen ▪ Krisenteam der Schule definieren ▪ Verantwortliche für Informationsweitergabe und Abstimmung mit Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und Behörden definieren ▪ Pädagogische Aktivitäten finden möglichst oft im Freien statt <p style="text-align: center;">GRÜN</p>	<p>Normalbetrieb mit verstärkten Hygienebestimmungen Wie „grün“, zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ MNS verpflichtend für alle außerhalb der Klasse ▪ MNS verpflichtend für schulfremde Personen ▪ Sport vorwiegend im Freien, in Turnhallen nur unter besonderen Auflagen (Kleine Gruppen, Belüftung, kurze Kontaktzeiten bei Übungen) ▪ Wenn Schließung von Klassen/Schulen Umstellung auf Distance-Learning (Leihgeräte, wenn notwendig) ▪ Singen nur im Freien oder mit MNS <p style="text-align: center;">GELB</p>	<p>Betrieb mit erhöhten Schutzmaßnahmen und selbstorganisiertes Lernen Wie „gelb“, zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Umstellung auf Distance-Learning mit schulautonomer Möglichkeit, kleinere Gruppen weiterhin im Präsenzbetrieb zu unterrichten (gezielte Förderangebote, fachpraktischer Unterricht, zeitweises Schichtsystem) ▪ Regelungen für den Schulbeginn und für Pausen ▪ Keine Schulveranstaltungen wie Exkursionen usw. ▪ Keine Teilnahme schulfremder Personen (Projekte usw.) ▪ Flexibler Schulbeginn, schulautonom festlegen ▪ Kein Singen in geschlossenen Räumen, Lehrer/innenkonferenzen finden online statt <p style="text-align: center;">ORANGE</p>	<p>Notbetrieb mit Überbrückungsangeboten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Umstellung auf Distance-Learning ▪ Bibliothek nur mehr Ausleihe <p style="text-align: center;">ROT</p>
---	---	--	--

Bei „Grün“ sollen, wie bei der Volksschule und der Sekundarstufe I, viele Aktivitäten – sofern dies organisatorisch und räumlich möglich ist – ins Freie verlagert werden, insbesondere Bewegung und Sport. Eine einheitliche Plattform für die Kommunikation und die Auswahl einer Lernplattform pro Schule wird eingerichtet und definiert. Sie steht zur Nutzung im Rahmen des IT-unterstützten Unterrichts zur Verfügung.

Bei „Gelb“ gibt es eine generelle Pflicht den MNS zu tragen und zwar für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrende. Sobald Schülerinnen und Schüler in der Klasse sind und ihre Plätze eingenommen haben, kann dieser abgenommen werden. Wenn Gruppenarbeiten durchgeführt werden, die ein Abstandhalten nicht mehr zulassen, kann von den Lehrpersonen das Tragen des MNS angeordnet werden. Lehrkräfte können einen MNS tragen, wenn sie dies für richtig halten oder wenn sie sich intensiv mit einzelnen Schülern oder Schülerinnen auseinandersetzen und Abstände nicht mehr einhalten können. Singen soll sowohl im Musikunterricht als auch in anderen Fächern in geschlossenen Räumen nur mit dem MNS oder im Freien erfolgen. Bewegung und Sport kann weiterhin stattfinden. Werken, der fachpraktische Unterricht und Unterricht im Labor finden statt.

Bei „Orange“ wird auf Distance-Learning umgestellt, bei Bedarf kann ein schulautonomes und flexibles Schichtsystem erfolgen. Kleinere Gruppen dürfen weiterhin im Präsenzbetrieb unterrichtet werden, wenn dies aus organisatorischen oder pädagogischen Gründen erforderlich ist (z.B. gezielte Förderangebote, Werkstätten, Labors). Singen soll sowohl im Musikunterricht als auch in anderen Fächern in geschlossenen Räumen nur mit dem MNS oder im Freien erfolgen. Bewegung und Sport kann weiterhin stattfinden, vorzugsweise im Freien, aber auch im Turnsaal, dieser ist jedoch gut zu durchlüften. Keine Sportspiele und Übungen mehr, bei denen der Zwei-Meter-Abstand (erhöhter Sicherheitsabstand) unterschritten würde.

Bei „Rot“ wird der Präsenzunterricht an den betroffenen Schulen eingestellt und auf Distance-Learning (ortsungebundenen Unterricht) umgestellt. Wenn Schülerinnen und Schüler über kein Endgerät verfügen, dann wird an Bundesschulen über ein Leihgerät ein solches zur Verfügung gestellt. Aufgrund des Alters der Schülerinnen und Schüler muss in der Phase „rot“ keine Betreuung angeboten werden.

4 Unterstützungsangebote

4.1 Peer-Learning/Buddy-Systeme

Weiterlernen.at (<https://weiterlernen.at/>)

Die Plattform #weiterlernen.at sammelt zivilgesellschaftlichen Angebote und führt sie mit der vorhandenen Nachfrage zusammen. Partner/innen dieser Initiative sind das BMBWF und als Fördergeberin die Innovationsstiftung für Bildung. Die operative Abwicklung liegt bei dem Sozialunternehmen Talentify (<https://www.talentify.me/>).

4.2 Digitale Contentangebote des BMBWF

Aufgabenpool.at (<https://aufgabenpool.at/>)

Diese Seite des BMBWF stellt für die Fächer (angewandte) Mathematik sowie Englisch, Französisch, Spanisch und Italienisch Prüfungsaufgaben aus früheren Prüfungsterminen zur Vorbereitung auf die Matura zur Verfügung, in (angewandter) Mathematik auch weitere Übungsaufgaben. Dabei besteht die Möglichkeit, die Aufgaben einzeln abzurufen und nach unterschiedlichen Kriterien Übungsblätter zusammenzustellen.

Eduthek.at (<http://www.eduthek.at/>)

Die Eduthek ist eine Sammlung qualitätsgesicherter Links zu externen Materialien (z. B. Aufgabenblätter, interaktive Übungen oder Videos). Darin finden sich Aufgaben für die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch in allen Schulstufen und zu allen wesentlichen

Kompetenzbereichen aus den Lehrplänen. Ergänzend findet man hier auch Übungsaufgaben zu weiteren Fächern und zur Vorbereitung auf die Matura.

Edutube.at (<http://www.edutube.at/>)

Auf Edutube.at stehen aktuell rund 800 journalistisch verlässlich recherchierte Kurzvideos, Dokus und Magazinbeiträge in öffentlich-rechtlicher Qualität als Ergänzung und Unterstützung für den digitalen Unterricht zur Verfügung.

IQS (vormals BIFIE) (<https://www.bifie.at/material/unterstuetzende-materialien-zu-bildungsstandards-und-ikm/aufgabenbeispiele/>)

Das Institut des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen (IQS) stellt auf dieser Seite kompetenzorientierte Aufgabenbeispiele und -pools für die Sekundarstufe I in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch, Biologie, Chemie und Physik zur Verfügung.

Mediamanual.at (<http://www.mediamanual.at/>)

Mediamanual.at ist eine interaktive Plattform des BMBWF für die aktive Medienarbeit an der Schule und bietet Informationen, Lectures und Workshops zu Film und Video, Computer und digitalen Medien. Ziel der Plattform ist es, eine bewusste, reflexive Mediennutzung zu fördern und die kreative Medienproduktion abseits von herkömmlichen Klischees anzuregen.

4.3 Instrumente und Materialien zur Sprachförderung

Kompetenzstelle USB-DaZ (<https://bimm.at/kompetenzstelle/>)

Auf der Website der Kompetenzstelle USB-DaZ des BIMM stehen alle Materialien des Instruments USB-DaZ gratis zum Download zur Verfügung. Darüber hinaus bietet die Kontaktstelle eine Reihe von Beratungs- und Fortbildungsangeboten an.

Literacy.at (<http://www.literacy.at/>)

Literacy.at bietet Informationen zu neuen Entwicklungen und Angeboten in der Leseförderung und berichtet laufend über aktuelle Leseprojekte, -wettbewerbe und veranstaltungen. Darüber hinaus steht im Downloadbereich eine umfassende Sammlung an Praxismaterialien für die Vermittlung von Lese- und Medienkompetenzen in allen Fächern zur Verfügung.

Österreichisches-Sprachen-Kompetenz-Zentrum (www.oesz.at)

Das ÖSZ hat zahlreiche Praxismaterialien und Instrumente zur Erweiterung sprachlicher Kompetenzen (Puma, #DeutschFairnetzt) und zur Umsetzung des sprachsensiblen Unterrichts entwickelt.

Schule-Mehrsprachig.at (<https://www.schule-mehrsprachig.at/>)

Die Website [schule-mehrsprachig.at](https://www.schule-mehrsprachig.at) bietet Wissenswertes zu muttersprachlichem Unterricht, Mehrsprachigkeit und Deutsch als Zweitsprache und stellt mehrsprachige Angebote wie die dreisprachige Zeitschrift TRIO und die Sprachensteckbriefe zur Verfügung.

4.4 Materialien und Angebote zur psychosozialen Unterstützung

- Allgemeine Tipps für den Wiedereinstieg: <https://www.give.or.at/schule-nach-dem-corona-lockdown-tipps-fuer-lehrerinnen-und-lehrer/>
- Beziehungsgestaltung, psychosoziale Gesundheit und Lernerfolg (alle Schulstufen): https://www.give.or.at/gvwp/wp-content/uploads/Give_GuteBeziehungen_2018.pdf
- Impulse zur Unterrichts- und Beziehungsgestaltung (Volksschule): https://www.akzente.net/fileadmin/user_upload/akzente_Fachstelle_Suchtpraevention/SCHULE/GSW-Wiedereinstiegsmodul_fur_VS.pdf
- Impulse zur Unterrichtsgestaltung (Sekundarstufe I): https://www.akzente.net/fileadmin/user_upload/akzente_Fachstelle_Suchtpraevention/SCHULE/plus_Wiedereinstiegsmodul.pdf
- Umgang mit psychosozialen Belastungen (Lehrer/innen): <https://fgoe.org/sites/fgoe.org/files/2017-10/2013-12-06.pdf>
- Unterstützende Informationen zur Lehrer/innengesundheit: <http://www.schulpsychologie.at/psychologische-gesundheitsfoerderung/lehrerinnengesundheit>
- Schulpsychologische Beratungsangebote in den Bundesländern: <http://www.schulpsychologie.at/psychologische-gesundheitsfoerderung/corona/beratungsstellen>
- Externe Kriseneinrichtungen und psychosoziale Hilfsangebote in den Bundesländern: <https://www.gesundheit.gv.at/leben/suizidpraevention/anlaufstellen/kriseneinrichtungen>

4.5 Hotlines

Für Fragen zum Schulbetrieb im Herbst stehen in den Bundesländern die Servicestellen der jeweiligen Bildungsdirektionen sowie bundesweit die Hotline des BMBWF zur Verfügung.

Servicestellen der Bildungsdirektionen

Bildungsdirektion Burgenland

Hotlines:

Pflichtschulen Bezirk Neusiedl/See: +43 2682 710-2101

Pflichtschulen Bezirk Eisenstadt/Mattersburg: +43 2682 710-1031

Pflichtschulen Bezirk Oberpullendorf/Oberwart: +43 2682 710-2301

Pflichtschulen Bezirk Güssing/Jennersdorf: +43 2682 710-2401

Allgemeine Sonderschulen: +43 2682 710-1117

Allgemeinbildende Höhere Schulen: +43 2682 710-1118

Berufsbildende Mittlere und Höhere Schulen sowie Berufsschulen: +43 2682 710-1235

Montag bis Donnerstag: 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr; Freitag: 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr; Samstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr; Sonntag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

E-Mail: fragen@bildung-bgld.gv.at

Bildungsdirektion Kärnten

Hotline: +43 699 15812-081 / +43 699 15812-082 / +43 699 15812-083

Bildungsdirektion Niederösterreich

Hotlines:

+43 2742 280-4444 (Schulservicestelle, Montag bis Freitag)

+43 2742 280-3333 (Schulpsychologie, Montag bis Freitag)

+43 2742 280-7999 (Pädagogische Hotline, Samstag bis Sonntag)

+43 2742 280-7888 (Rechtliche Hotline, Samstag bis Sonntag)

E-Mail: office@bildung-noe.gv.at

Bildungsdirektion Oberösterreich

Hotline: +43 732 7071 4131 / +43 732 7071 4132

Bis 31. August: Montag, Dienstag, Donnerstag: 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr; Mittwoch, Freitag: 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Ab 31. August: Montag bis Freitag, 7:30 Uhr bis 18.00 Uhr

E-Mail: meldung@bildung-ooe.gv.at

Bildungsdirektion Salzburg

Hotline: +43 662 8083-1059 / +43 662 8083-1060

Bildungsdirektion Steiermark

Hotline: +43 664 8034555 665

Montag bis Freitag, 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Bildungsdirektion Tirol

Hotline: 0800 100 360

Montag bis Donnerstag: 7:30 Uhr bis 18:00 Uhr; Freitag: 7:30 – 14:00 Uhr

Bildungsdirektion Vorarlberg

Hotline: +43 5574 4960

Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 16:30 Uhr

E-Mail: office@bildung-vbg.gv.at

Bildungsdirektion Wien

Hotlines:

Abteilung Schulpsychologie – Schulärztlicher Dienst: +43 1 525 25-77515

Abteilung Personal: +43 1 52525-77605

Pädagogische Hotline: +43 1 525 25-77109

E-Mail: office@bildung-wien.gv.at

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Hotline: 0800 21 65 95

Montag bis Freitag, 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr

E-Mail: buengerinnenservice@bmbwf.gv.at